

Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung

Vom 1. Februar 1977

(ABl. EKD S. 218)

Geltungsbereich:

	Fundstelle der Inkraftsetzung im ABl. EKD	Ausführungs- und Ergänzungs- bestimmungen	Nr. der gliedkirchlichen Rechtssammlung
EKU – ehem. Be- reich W	(§ 3)		
EKU – ehem. Be- reich O	1996 S. 97		
Anhalt		KG zur Agende Band II/2 der EKU v. 2. 12. 1997	
Berlin-Brandenburg		KGe z. Einführung von Änderungen der Agende v. 10. 12. 1977 und 14. 11. 1997	229
Rheinland		KG z. Einführung von Änderungen der Agende ... v. 12. 1. 1978, zul. geänd. d. KG v. 16. 1.2004	257
Westfalen		2. KG über die Ein- führung von Ände- rungen ... v. 4. 11. 1977	206

Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird in Ausführung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 23. Mai 1976 folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – am 23. Mai 1976 angenommenen und gemäß Ziffer 2 des Synodalbeschlusses ergänzten Gottesdienstordnungen

- Einführung in übergemeindliche Dienste
- Einführung in den Dienst als Presbyter (Kirchenältester)
- Einführung zum Dienst in kirchenleitende Gremien
- Einführung in andere kirchliche Dienste
- Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Nebenamt oder Ehrenamt (Ordination zum Predigthelfer / Laienprediger)
- Berufung (»Einsegnung«) zum Diakon oder zur Diakonisse
- Sendung zum ökumenisch-missionarischen Dienst
- Bevollmächtigung (Vokation) zum evangelischen Religionsunterricht
- Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende ordiniert ist)
- Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende nicht ordiniert ist)
- Vorstellung beim Antritt eines Vorbereitungsdienstes
- Vorstellung eines Predigthelfers (Laienpredigers)

treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen

- Einführung eines Predigers, eines Gemeindemissionars oder eines Pfarrvikars
- Einführung eines Kreis-, Provinzial- oder Landespfarrers
- Einführung eines Mitgliedes der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)
- Einführung eines Superintendenten, Propstes oder Generalsuperintendenten
- Einführung eines Bischofs, Präses oder Kirchenpräsidenten
- Einführung von Kirchenältesten (Presbytern)
- Einführung von Mitgliedern des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes)
- Einführung eines Katecheten, einer Katechetin, eines Gemeindediakonen, einer Gemeindeschwester, eines Gemeindegeldes, einer Gemeindegeldes, eines Küsters, einer Küsterin

Einführung eines im kirchlichen Dienst stehenden Lehrers, einer Lehrerin, eines Studienrates oder Studienrätin
Einführung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin
Einführung eines kirchlichen Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin
Einführung eines Lektors, Lesepredigers oder eines zum Predigtamt berufenen Gemeindegliedes (Predigthelfers)
Vorstellung eines Hilfspredigers (Pfarrverwesers)
Vorstellung eines Lehrvikars (einer Lehrvikarin)
Einsegnung zum Amt eines Katecheten (einer Katechetin)
Einsegnung eines Gemeindegliedes (einer Gemeindegliederin)
Einsegnung eines Kirchenmusikers (einer Kirchenmusikerin)
Einsegnung eines Diakonen
Einsegnung einer Diakonisse
Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) eines Lehrers oder eines Katecheten
Aussendung (Abordnung) eines Missionars oder eines anderen Mitarbeiters im ökumenischen Dienst

der durch die Verordnung vom 4. September 1963 (ABl. EKD 1963 Seite 611) eingeführten »Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil«.

§ 2

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Gottesdienstordnungen gemäß § 1 dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

